# GESETZBLATT
## der
# Deutschen Demokratischen Republik

1954 | Berlin, den 10. Juli 1954 | Nr. 60


Tag Inhalt Seite


24. 6. 54 Verordnung über die Ermittlung der Ernteerträge ..... 585

30. 6. 54 Anordnung zur Verordnung über die Ermittlung der Ernteerträge ..... 585

10. 6. 54 Dritte Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Zulassung von Kulturpflanzensorten ..... 58S

**30. 6. 54** Bekanntmachung der Arbeitsschutzbestimmung 203. — Herstellung von Aluminium in Pulverform (Aluminiümbronze) — ..... 589


**Verordnung**

**Uber die Ermittlung der Ernteerträge.**

**Vom 24. Juni 1954**

§ 1

Die Staatliche Zentralverwaitung für Statistik bei der Staatlichen Plankommission wird beauftragt, die Ermittlung der Ernteerträge durch allgemeinverbindliche Anordnungen zu regeln.

§ 2

(1) Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 25. Juni 1953 über die Ermittlung der Ernteerträge (GBl. S. 827) außer Kraft.

Berlin, den 24. Juni 1954

Die Regierung
der Deutschen Demokratischen Republik

Der Ministerpräsident Staatliche Plankommission
Grotewohl Straßenberger
Stellvertreter des Vorsitzenden * §

**Anordnung**

**zur Verordnung über die Ermittlung der Ernteerträge.**

**Vom 30. Juni 1954**

Auf Grund des § 1 der Verordnung vom 24. Juni 1954 über die Ermittlung der Ernteerträge (GBl. S. 585) wird mit Zustimmung der Hauptabteilung örtliche Organe beim Ministerpräsidenten folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Zur Durchführung der Ernteermittlung werden

a) für die Deutsche Demokratische Republik die Zentrale Fachkommission,

b) für die Bezirke die Bezirksfachkommissionen,

c) für die Kreise die Kreisschätzungskommissionen

gebildet

(2) Die Mitglieder der Zentralen Fachkommission sind vom Leiter der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik schriftlich zu berufen und für die Dauer der Ernteermittlung zur Mitarbeit zu verpflichten.

Die Minister und Staatssekretäre haben die Mitarbeit der ihnen unterstellten Mitglieder der Zentralen Fachkommission zu gewährleisten.

(3) Die Mitglieder dieser Kommissionen sind von den Vorsitzenden der Räte der Bezirke und Kreise auf Vorschlag der Leiter der Bezirks- bzw. Kreisstellen der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik schriftlich zu berufen und für die Dauer der Ernteermittlung zur Mitarbeit zu verpflichten.

Die Vorsitzenden der Räte der Bezirke und Kreise sind für die Mitarbeit der Mitglieder der Bezirksfachkommissionen und der Kreisschätzungskommissionen persönlich verantwortlich.

(4) Alle Kommissionsmitglieder sind an den für die Ernteermittlung und für die Kommissionstagungen in Betracht kommenden Tagen von ihrer Arbeit zu entbinden, damit sie ihre Verpflichtung als Kommissionsmitglieder erfüllen können.

§ 2

1 (1) Die Zentrale Fachkommission für die Deutsche Demokratische Republik setzt sich aus Mitarbeitern der folgenden zentralen Organe zusammen:

| | | |
|---|---|---|
| Staatliche Zentralverwaltung für Statistik ..... | 2 | Mitarbeiter |
| Staatliche Plankommission ..... | 1 | „ |
| Ministerium für Land- und Forstwirtschaft — Hauptverwaltung Pflanzliche Produktion ..... | 2 | , |
| Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse ..... | 1 | » |

**Diese Ausgabe enthält als Beilage;**
**Zeitliche Inhaltsübersicht des Gesetzblattes für die Zeit April—Mai—Juni 1954**